

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 12.02.2018

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Binder Andreas

GRM Knierzinger Christoph

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Schlagintweit Anita

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Hirschberg Petra

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Binder Andreas für Fr. Rosemarie Schwantner

GRM Hirschberg Petra für Hrn. Perndorfer Manfred

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GVM Radler Thomas

GRM Mag. Haider Roman

GRM Leppen Dennis

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Strauß Christian

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Leppen Dennis für Fr. Mayrhofer Elisabeth

GRM Strauß Christian für Hrn. Wagner Thomas

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Ing. Peter Robert

GRM Jäger Josef

GRM Ing. Matthias Lucan
GRM Frandl Ramona
GRM Dietmar Groiss jun.
Ersatzmitglieder SPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Wimmer Erhard
GRM Thaqi Bekim

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Wimmer Erhard für Fr. Schnell Rosa
GRM Thaqi Bekim für Hrn. Wassermair Johannes

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VB I Pröhl Anita

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte zur heutigen Sitzung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Bevor die Sitzung beginnt, wird der Ersatzgemeinderat Hr. Leppen Dennis vom Bürgermeister angelobt.

1. Wohnungsangelegenheiten

1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

Bericht des Vorsitzenden:

Ausschluss der Öffentlichkeit

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 1.1.

2. Hochwasserschutzprojekt des Landes OÖ – Beratung und Beschlussfassung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Volksbefragung am 28. 1. 2018

Bericht des Vorsitzenden:

Wie im Gemeinderat am 30. 10. 2017 beschlossen, wurde am 28. 1. 2018 eine Volksbefragung bezüglich Hochwasserschutzprojekt des Landes OÖ durchgeführt. Die betroffenen Gemeinden sind nunmehr verpflichtet bis 23. 3. 2018 eine Entscheidung bekannt zu geben.

Das Ergebnis der Volksbefragung stellt sich wie folgt dar:
Siehe unten

Seitens des Gemeinderates soll nun darüber abgestimmt werden, ob das Hochwasserschutzprojekt in der vom Land vorgeschlagenen Variante zur Ausführung gelangen soll oder nicht.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Es ist erfreulich, dass das Ergebnis so eindeutig ausgefallen ist. Sie möchte nochmals auf die Alternative eines Objektschutzes hinweisen. In St. Nikola war es auch möglich einen Objektschutz durchzusetzen. Mit gutem Willen und Beharrlichkeit müsste dies auch in Aschach gehen. Man kann sich auch mit dem Bürgermeister von St. Nikola in Verbindung setzen und ihn zu einer Besprechung einladen.

Am Montag nach der Abstimmung hat sie mit einigen Bürgern gesprochen und es waren alle einhellig der Meinung, dass überhaupt keine Mauer kommen sollte.

Hr. Wimmer: Bei allen, die abgestimmt haben und mit den Grünen gesprochen haben, war es klar, dass sie sich gegen eine Mauer zum Hochwasserschutz in Aschach ausgesprochen haben.

Jede neue Variante müsste man dann eigentlich wieder einer Bürgerbefragung unterziehen.

Hr. Jäger: Er möchte wissen, wie es jetzt eigentlich weitergeht? Versucht man jetzt ein neues Projekt zu erreichen?

Hr. Weichselbaumer: Vor Ende März wird man keine Neuigkeiten erfahren, da die anderen Gemeinden, die ebenfalls im Projekt drinnen sind, einen Aufschub bis Ende März erhalten haben. Im April oder Mai wird es sicher wieder eine Beiratssitzung geben und dort wird man dann Neues erfahren.

Hr. Paschinger: Sowohl 2002 und 2013 waren Bemühungen da, dass man Firmen nach Aschach holt, die den Objektschutz angeboten haben. Das Interesse war sehr gering.

Hr. Mag. Haider: Man kann gerne den Bürgermeister von St. Nikola einladen, um ein Gespräch zu führen. Man ist trotzdem laufend mit dem zuständigen Landesrat in Kontakt. Jeder Vorschlag, der verwirklichtbar ist, wird dort gerne angenommen.

Vorsitzender: Er schließt sich der Meinung an. Er wurde von Hrn. Bremstaller eingeladen, sich ein neues Projekt anzusehen. Es geht hier um versenkbare Alutafeln. Es ist hier relativ schnell eine mobile Wand zu errichten. Er hat Hrn. Bremstaller geraten, sich direkt mit dem Projektanten in Verbindung zu setzen. Man muss an einer Ersatzlösung arbeiten.

Antrag des Vorsitzenden:

Das vorliegende Hochwasserschutzprojekt des Landes OÖ soll abgelehnt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2

**Ergebnis der Volksbefragung Aschach 2018
zum Thema „Hochwasserschutz“**

**Die Fragestellung lautete:
„Soll die Marktgemeinde Aschach an der Donau das vom Land
vorgeschlagene Hochwasserschutzprojekt durchführen?“**

	Spr. I	Spr. II	Ges.	%
Wahlberechtigte	821	860	1681	
abgegebene Stimmen	477	408	885	52,65
gültige Stimmen	476	407	883	99,77
ungültige Stimmen	1	1	2	0,23
JA	33	9	42	4,76
NEIN	443	398	841	95,24



3. Gemeindegebarung

3.1. Projekt „Kosten- und Leistungsrechnung im Bezirk Eferding – Zusatzmodul „Zeiterfassung“ Hardware und Software Neu – Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Bezüglich dem Pilotprojekt „Kosten- und Leistungsrechnung im Bezirk Eferding ist geplant, das bestehende Programm mit der Zeiterfassung zu koppeln. Seitens des Landes wurden dafür BZ-Mittel zur Verfügung gestellt. Federführend für dieses Projekt ist die Gemeinde Hartkirchen.

Der vorliegende Finanzierungsplan möge seitens des Gemeinderates beschlossen werden und stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel	27.968	27.968
Summe in Euro	27.968	27.968

Beratung:

Fr. AL Rathmayr erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Mag. Gaadt: Es handelt sich praktisch um das Modell, welches der Prüfungsausschuss bereits vor 2 Jahren vorgeschlagen hat.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Finanzierungsplan möge genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.

4. **Verordnungen und Verträge**

4.1. **Vereinbarung mit Herrn Gerhard Heger über die Nutzung eines Teilbereiches seines Gartens als Erweiterung des Kindergartengartens – Beratung und Beschlussfassung.**

Bericht des Vorsitzenden:

In der Gemeinderatssitzung am 25. 9. 2017 wurde darüber gesprochen eine Vereinbarung mit Herrn Heger bezüglich vorübergehender Überlassung eines Teilgrundstückes für den Kindergarten zu treffen. Der Schulausschuss hat diesbezüglich Kontakt mit Herrn Heger aufgenommen. Herr Heger hat seine Bedingungen per Mail übermittelt.

Vereinbarung mit Gemeindeamt Aschach/Donau

1. Dauer: 5 Jahre nach 3 Jahren steht es dem Verpächter zu einen Eigenbedarf anzumelden
Es kann zum 30.06 und 31.12 ab dem 3 Jahr gekündigt werden
2. Es wird von der Gemeinde ein Teil der Hecke entfernt (für einen Durchgang) diese muss nach Beendigung wieder gepflanzt werden
3. Es befindet sich dort eine Naschecke mit Pflanzen die von Randsteinen umgeben ist. Im Bereich des genützten Teiles gehört dieser Entfernt und muss nach Beendigung wiederhergestellt werden.
4. Der Zaun der von Seiten der Gemeinde errichtet wird, muss nach Beendigung wieder entfernt werden.
5. Auf den errichteten Zaun wird ein Sichtschutz angebracht.
6. Alle durchgeführten Arbeiten gehören vorher mit dem Verpächter zeitlich abgestimmt.
7. Pacht/Miete: Von Seite Gemeinde Aschach/D. wird die Gesamte Hecke im Juni/Juli und Oktober geschnitten. Ansonsten Monatliche Pacht/Miete von 50, -- exkl. Steuer.
8. Nach Beendigung muss der Urzustand wiederhergestellt werden.
9. Fotos werden vor Beginn der Arbeiten gemacht und dienen für die Rückstellung nach dem Ende des Vertrages

Seitens des Bürgermeisters wurde nochmals mit Herrn Heger Kontakt aufgenommen und vereinbart, dass auf ein Nutzungsentgelt verzichtet wird. Es soll die Hecke seitens der Gemeinde zweimal jährlich geschnitten werden. Es wurde eine Vereinbarung ausgearbeitet, die nun vom Gemeinderat genehmigt werden soll.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.1.

NUTZUNGSÜBEREINKOMMEN

geschlossen zwischen

Überlasser: **Marktgemeinde Aschach an der Donau**
Abelstraße 44, 4082 Aschach an der Donau

Nutzer: **Heger Gerhard**
Kirchenplatz 3, 4081 Hartkirchen

wie folgt:

§ 1 Vorbemerkung:

Der Überlasser ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Grundstückes Nr. 153.

§ 2 Vertragsgegenstand:

Der Überlasser überlässt, dem Nutzer einen Teilbereich des Grundstückes Nr. 153 (im beiliegenden Lageplan dargestellt und Bestandteil des gegenständlichen Nutzungsübereinkommens

Die Überlassung erfolgt ausschließlich zu Spielzwecken für Kindergartenkinder. Im Rahmen dessen ist der Nutzungsberechtigte berechtigt, den Nutzungsgegenstand unter Berücksichtigung des hiermit vereinbarten Verwendungszwecks dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Änderungen sind nur zulässig, wenn vorher die schriftliche Zustimmung des Überlassers eingeholt wurde.

§ 3 Vertragsdauer:

Das gegenständliche Nutzungsübereinkommen beginnt mit 1. Jänner 2018 zu laufen und wird auf bestimmte Zeit von 5 Jahren geschlossen. Nach Ablauf von drei Jahren kann der Überlasser Eigenbedarf anmelden und jeweils zum 30. 6. Und 31. 12. das Nutzungsübereinkommen kündigen. Dieses Nutzungsübereinkommen endet ansonsten durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Vertragsauflösung bedarf, mit Ablauf des 31. 12. 2022. Der Überlasser ist zu einer sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, ohne Termine oder Fristen einzuhalten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt neben den Fällen des § 1119 ABGB insbesondere dann vor, wenn

- über das Vermögen des Nutzers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird bzw. ein darauf bezughabender Antrag mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird, sowie dann, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Exekutionsverfahren nicht binnen Wochenfrist nach erfolgter Pfändung dem Grunde nach eingestellt ist,
- der Nutzer vom Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen oder unsittlichen Gebrauch macht, der Nutzer Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und die Vertragsverletzung nach Mahnung fort dauert,
- der Nutzer mit der Erfüllung ihn treffender Leistungspflichten (Nutzungsentgelt etc.) zur Gänze oder teilweise in Verzug gerät und zwar dergestalt, dass dieser Leistungsverpflichtung nach eingetretener Fälligkeit und schriftlicher Einmahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nach Ablauf dieser Nachfrist seitens des Nutzers nicht entsprochen wurde.

§ 4 Nutzungsentgelt:

4.1. Es wird vereinbart, dass die Hecke zweimal jährlich auf Kosten der Marktgemeinde Aschach/Donau geschnitten wird.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen:

- 1) Der Nutzer ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand unter Berücksichtigung des zu § 2 dieser Urkunde vereinbarten Verwendungszweckes vertragsgemäß zu gebrauchen und zu benützen. Der Nutzer hat den Nutzungsgegenstand zu warten und instand zu halten.
- 2) Der Nutzer hat dem Überlasser und den von diesem beauftragten Personen das Betreten des Nutzungsobjektes zu gestatten.
- 3) Das Bestandsobjekt ist bei Vertragsauflösung im übernommenen Zustand zurückzustellen.
- 4) Um einen Zugang vom Kindergarten zum gegenständlichen Grundstück zu erhalten ist auf die Länge von ca. 1,5 m die Hecke seitens des Nutzers zu entfernen. Die bestehende Naschhecke im Bereich des genützten Teiles ist ebenfalls vom Nutzer zu entfernen. Das benützte Teilgrundstück ist mittels blickdichten Zaun (mind. 1,80 m) seitens des Nutzers einzufrieden. Das Einvernehmen bezüglich dieser Maßnahmen ist zeitgerecht mit dem Überlasser herzustellen.
- 5) Nach Beendigung des Nutzungsübereinkommens ist der Urzustand, der mittels Foto zu dokumentieren ist, wieder herzustellen.
- 6) Für gegenständliches Vertragsverhältnis wird unabdingbar die Schriftform vereinbart. Ergänzungen und Abänderungen zum Inhalt des Vertrages bedürfen daher zu ihrer Gültigkeit unabdingbar der Schriftform, was auch für eine Änderung oder ein Abgehen von diesem Vertragspunkt gilt.

- 7) Die aus der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages auflaufenden Kosten und Aufwendungen, welcher Art immer, fallen in die ausschließliche Zahlungsverpflichtung des Nutzers. Die Verfassung des Nutzungsübereinkommens erfolgte über Auftrag und im Interesse des Überlassers.
- 8) Für die Einhaltung dieses Vertragspunktes haften alle Nutzer dem Überlasser gegenüber zur ungeteilten Hand.
- 10) Die Eingehung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach anlässlich seiner Sitzung vom 12. Februar 2018 nach der Verlesung der Urkunde beschlossen.

Aschach an der Donau, am 12. 2. 2018

.....
Heger Gerhard

.....
Marktgemeinde Aschach/Donau



ca. 17,5 x 12 m

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
DKM-Datenkopie vom 24.10.2017.
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde
Aschach an der Donau

Maßstab 1:500
Datum 24.10.2017



4.2. **Abschluss einer Vereinbarung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz mit den Ehegatten Haiß, Haring und Steinschaden hinsichtlich Gehsteig Siernerstraße – Beratung und Beschlussfassung**

Bericht des Vorsitzenden:

Im Zuge der Sanierungsarbeiten in der Siernerstraße wurde festgestellt, dass Teile des Gehsteiges auf die Liegenschaften der Ehegatten Anton und Maria Haiß, Christoph und Petra Haring und Günter und Ingeborg Steinschaden zu liegen kommen. Um diesen Umstand zu bereinigen, sollen nun die durch das Vermessungsbüro Bauer festgestellten Teilflächen im Wege des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes ins öffentliche Gut übernommen werden. Als Entschädigung wurde ein Tarif von EUR 80,- pro m² vereinbart. Ein entsprechender Lageplan mit den jeweiligen Teilflächen liegt bei. Die Gesamtfläche die abgelöst werden soll sind 121 m².

Es wurden 4 Vereinbarung aufgesetzt (mit den jeweiligen Ehegatten als gleichwertigen Mitbesitzern sowie Herrn Steinschaden der alleiniger Besitzer des Grundstück 469/3 ist).

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Es kamen noch zwei Punkte bei der Vereinbarung mit den Ehegatten Haiß dazu, da dieser auf seinen Brunnen hingewiesen hat, da dieser mit einem Drittel in den Gehsteig ragt. Weiters geht es um das Mauerwerk, welches noch vorhanden ist. Falls das Haus umgebaut wird und er dies entfernen würde, müsste auf Kosten der Gemeinde der Gehsteigabschluss mit Leistensteinen gemacht werden.

Nach einigen Diskussionen soll in die Vereinbarung die Einlagezahl angeführt werden und nicht der Grundeigentümer.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen für Durchführung der Abtretungen gemäß § 15 LiegTeilG in der vorliegenden Fassung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.2.

	Dipl.-Ing. Christoph BAUER		G.Z.
	Singerkondolent für Versorgungsnetze 4080 LNZ, Mauerstr. 38 746736/637348		16312
Plan: Siernerstraße – Bestand			
Kat.Güte-Nr.	Aschach/D.	45 0 03	Blatt Nr.
Ortsgele.	Aschach/D.	Maßstab: 1:500	Koordinatensystem: M31
Verwaltung	LNZ	Gen.-Bez.: Eberding	
Aufnahme	23.11.2017 Alpeisberger	Maßstabsetzung	24.11.2017 Alpeisberger



VEREINBARUNG
Im Rahmen des § 15 LiegTeilG

Zwischen-----

a.) **Marktgemeinde Aschach/Donau – Öffentliches Gut**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 03. 01. 1964 in Grieskirchen, wohnhaft Abelstraße 7/2, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----

b.) **Anton Haiß**, geboren 03. 03. 1962 in Wels sowie **Maria Haiß**, geboren 13. 01. 1969, beide wohnhaft Karling 37, 4081 Hartkirchen als Eigentümer der Grundstücke Nr. 469/4 und Nr. 457/1 beide EZ 777 KG 45003 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Grundeigentümer)-----

wie folgt:-----

Erstens: Die Grundeigentümer treten ab und übergeben die für die Errichtung/Sanierung des Gehsteiges in der Siernerstraße benötigten Teilflächen (laut Vermessung insgesamt 48 m²) der Grundparzellen Nr. 469/4 sowie Nr. 457/1 beide EZ 777 KG 45003 Aschach a. d. Donau an die Marktgemeinde Aschach a. d. Donau, öffentliches Gut, die die genannte Teilflächen übernimmt, samt allem was mit dieser Grundstücksfläche erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.-----

Zweitens: Für die gegenständliche Abtretung wird eine Entschädigung von EUR 80,- pro m² benutzter Grundfläche vereinbart. Die Abrechnung erfolgt anhand der Vermessung und der daraus resultierenden Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. – Ing. Christoph Bauer, Hasnerstraße 18, 4020 Linz. Diese bildet einen Teil dieser Vereinbarung. -----

Drittens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der gegenständlichen Objekte erfolgt mit Durchführung gem. § 15 LiegTeilG, sodass ab diesem Zeitpunkt angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen.-----

Viertens: Die Gemeinde verpflichtet sich hiermit sämtliche aus diesem Grundtausch erwachsenden Kosten zu übernehmen.-----

Fünftens: Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht.-----

Aschach a. d. Donau, am _____

(Anton Haiß)

(Maria Haiß)

(Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger)

VEREINBARUNG
Im Rahmen des § 15 LiegTeilG

Zwischen-----
c.) **Marktgemeinde Aschach/Donau – Öffentliches Gut**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 03. 01. 1964 in Grieskirchen, wohnhaft Abelstraße 7/2, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----
d.) **Christoph Haring**, geboren 02. 05. 1976 in Linz sowie **Petra Haring**, geboren 20. 02. 1976 in Linz, beide wohnhaft Siernerstraße 43, 4082 Aschach a. d. Donau als Eigentümer des Grundstückes Nr. 469/5 EZ 844 KG 45003 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Grundeigentümer)-----
wie folgt:-----

Erstens: Die Grundeigentümer treten ab und übergeben die für die Errichtung/Sanierung des Gehsteiges in der Siernerstraße benötigte Teilfläche (laut Vermessungsurkunde 20 m²) der Grundparzelle Nr. 469/5 EZ 844 KG 45003 Aschach a. d. Donau an die Marktgemeinde Aschach a. d. Donau, öffentliches Gut, die die genannte Teilfläche übernimmt, samt allem was mit dieser Grundstücksfläche erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.-----

Zweitens: Für die gegenständliche Abtretung wird eine Entschädigung von EUR 80,- pro m² benutzter Grundfläche vereinbart. Die Abrechnung erfolgt anhand der Vermessung und der daraus resultierenden Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. – Ing. Christoph Bauer, Hasnerstraße 18, 4020 Linz. Diese bildet einen Teil dieser Vereinbarung. -----

Drittens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der gegenständlichen Objekte erfolgt mit Durchführung gem. § 15 LiegTeilG, sodass ab diesem Zeitpunkt angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen.-----

Viertens: Die Gemeinde verpflichtet sich hiermit sämtliche aus diesem Grundtausch erwachsenden Kosten zu übernehmen.-----

Fünftens: Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht.-----

Aschach a. d. Donau, am _____

.....
(Christoph Haring)

.....
(Petra Haring)

.....

(Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger)

VEREINBARUNG
Im Rahmen des § 15 LiegTeilG

Zwischen-----

e.) **Marktgemeinde Aschach/Donau – Öffentliches Gut**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 03. 01. 1964 in Grieskirchen, wohnhaft Abelstraße 7/2, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----

f.) **Günter Steinschaden**, geboren 02. 05. 1939 in Linz sowie **Ingeborg Steinschaden**, geboren 18. 12. 1939 in Großbach, beide wohnhaft Siernerstraße 41, 4082 Aschach a. d. Donau als Eigentümer des Grundstückes Nr. 469/6 EZ 842 KG 45003 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Grundeigentümer)-----

wie folgt:-----

Erstens: Die Grundeigentümer treten ab und übergeben die für die Errichtung/Sanierung des Gehsteiges in der Siernerstraße benötigte Teilfläche (laut Vermessungsurkunde 22 m²) der Grundparzelle Nr. 469/6 EZ 842 KG 45003 Aschach a. d. Donau an die Marktgemeinde Aschach a. d. Donau, öffentliches Gut, die die genannte Teilfläche übernimmt, samt allem was mit dieser Grundstücksfläche erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.-----

Zweitens: Für die gegenständliche Abtretung wird eine Entschädigung von EUR 80,- pro m² benutzter Grundfläche vereinbart. Die Abrechnung erfolgt anhand der Vermessung und der daraus resultierenden Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. – Ing. Christoph Bauer, Hasnerstraße 18, 4020 Linz. Diese bildet einen Teil dieser Vereinbarung. -----

Drittens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der gegenständlichen Objekte erfolgt mit Durchführung gem. § 15 LiegTeilG, sodass ab diesem Zeitpunkt angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen.-----

Viertens: Die Gemeinde verpflichtet sich hiermit sämtliche aus diesem Grundtausch erwachsenden Kosten zu übernehmen.-----

Fünftens: Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht.-----

Aschach a. d. Donau, am _____

(Günter Steinschaden)

(Ingeborg Steinschaden)

.....
(Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger)

VEREINBARUNG
Im Rahmen des § 15 LiegTeilG

Zwischen-----

g.) **Marktgemeinde Aschach/Donau – Öffentliches Gut**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 03. 01. 1964 in Grieskirchen, wohnhaft Abelstraße 7/2, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----

h.) **Günter Steinschaden**, geboren 02. 05. 1939 in Linz, wohnhaft Siernerstraße 41, 4082 Aschach a. d. Donau als Eigentümer des Grundstückes Nr. 469/3 EZ 897 KG 45003 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Grundeigentümer)-----
wie folgt:-----

Erstens: Der Grundeigentümer tritt ab und übergibt die für die Errichtung/Sanierung des Gehsteiges in der Siernerstraße benötigte Teilfläche (laut Vermessungsurkunde 31 m²) der Grundparzelle Nr. 469/3 EZ 897 KG 45003 Aschach a. d. Donau an die Marktgemeinde Aschach a. d. Donau, öffentliches Gut, die die genannte Teilfläche übernimmt, samt allem was mit dieser Grundstücksfläche erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.-----

Zweitens: Für die gegenständliche Abtretung wird eine Entschädigung von EUR 80,- pro m² benutzter Grundfläche vereinbart. Die Abrechnung erfolgt anhand der Vermessung und der daraus resultierenden Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. – Ing. Christoph Bauer, Hasnerstraße 18, 4020 Linz. Diese bildet einen Teil dieser Vereinbarung. -----

Drittens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der gegenständlichen Objekte erfolgt mit Durchführung gem. § 15 LiegTeilG, sodass ab diesem Zeitpunkt angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen.-----

Viertens: Die Gemeinde verpflichtet sich hiermit sämtliche aus diesem Grundtausch erwachsenden Kosten zu übernehmen.-----

Fünftens: Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht.-----

Aschach a. d. Donau, am _____

(Günter Steinschaden)

(Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger)

4.3. **Verlängerung des Mietvertrages von Frey Thorsten –
Sportplatzwohnung – Beratung und Beschlussfassung.**

Bericht des Vorsitzenden:

Der Mietvertrag mit Frey Thorsten ist mit 31. 10. 2017 ausgelaufen und gehört wiederum befristet verlängert.

Es wurde daher ein Nachtrag zum Mietvertrag ausgearbeitet, der nunmehr vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Nachtrag zum Mietvertrag möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.3.

NACHTRAG

zum Mietvertrag vom 02. Oktober 2014 abgeschlossen zwischen Herrn Frey Thorsten, 4082 Aschach, Schopperplatz 18, als Mieter einerseits und der Marktgemeinde Aschach an der Donau, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als Vermieterin andererseits.

I.

Zu § 3 Vertragsdauer:

Der gegenständliche Mietvertrag beginnt neuerlich mit **1. 11. 2017**. Der Mietvertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Dieser Mietvertrag endet daher durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Vertragsauflösung bedarf, mit Ablauf des **31. 10 2020**. Der Mietvertrag ist daher auf die bestimmte Zeit von drei Jahren geschlossen.

II.

Zu § 4 Mietzins:

4.1. Hauptmietzins

Als Hauptmietzins wird ein Betrag von € **558,36** monatlich netto vereinbart.

Dieser Hauptmietzins wird auf € **350,00** netto verringert, solange der Mieter die Aufgaben eines Sportwarts für den Sportverein Sparkasse Aschach wahrnimmt. Sollten diese Voraussetzungen wegfallen, kommt der oben genannte Hauptmietzins zur Anwendung.

III.

Zu § 6 Sonstige Vereinbarungen

19) Die Eingehung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach anlässlich der Sitzung vom 12. 02. 2018 nach Verlesung der Urkunde beschlossen.

IV.

Alle übrigen Bestimmungen des vorgenannten Mietvertrages bleiben aufrecht bzw. gelten auch für diesen Zusatz sinngemäß.

Aschach, am 12. 02. 2018

.....
Bürgermeister

.....
Mieter

5. Kindergarten und Schule

5.1. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Mit Beschluss des OÖ Landtags vom 7. 12. 2017 wurde mit dem OÖ Budget-Begleitgesetz 2017 das OÖ Kinderbetreuungsgesetz geändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 30 OÖ KBG mit 1.1.2018, die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes mit 1. 2. 2018 in Kraft treten.

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde vom Schulausschuss in seiner Sitzung am 5. 2. 2018 vorberaten und schaut wie folgt aus:

Beratung:

Hr. Vizebgm. Haider: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Es steht auch hier unter Punkt 5.1., dass die Eltern einen Beitrag zu errichten haben. Sie ist gegen die Tarifordnung, kann sie dem jetzt trotzdem zustimmen?

Hr. Vizebgm. Haider: Ja aber es wäre widersinnig.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Dr. Wassermair; Hr. Wimmer und Hr. Lucan stimmen gegen den Antrag.

Hr. Thaqi enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 5.1.

Hinweis für Rechtsträger:

Die Kinderbetreuungseinrichtung iSd Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) wird vom Rechtsträger eigenverantwortlich geführt. Diesem kommt im Rahmen dieser Befugnis auch das Recht zu, eine Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) festzulegen. Die Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen gemäß § 24 Abs. 1 Oö. KBG zwar der Aufsicht durch die Oö. Landesregierung. Der Rechtsträger ist aber im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben bei der Gestaltung der KBEO frei.

Auch im Falle der Rechtsträgerschaft durch eine Gemeinde ist die KBEO keine Verordnung, sondern Teil einer privatrechtlichen Vereinbarung (vgl. § 3 Abs. 5 Oö. KBG). Sie kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen und kundgemacht werden.

Eine inhaltliche Vor-Prüfung durch die Oö. Landesregierung ist nicht notwendig.

Die KBEO ist die Grundlage für den zwischen Rechtsträger und Eltern des Kindes abgeschlossenen Aufnahmevertrag gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz. Als solche wird sie Vertragsinhalt.

Das vorliegende Muster KBEO ist dementsprechend nicht bindend, sondern lediglich als Vorschlag für Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung gedacht und bedarf der inhaltlichen Anpassung und Ergänzung. Gelb markierte Felder erfordern unbedingt eine individuelle Konkretisierung. Rot eingefärbter Text ergibt sich auf Grund der gesetzlichen Änderung vom 07.12.2017 durch die Novelle 2017 zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz. Mit * markierte Zeilen sind, wenn nichtzutreffend, zu löschen.

In der vorliegenden KBEO wird auf die vom Rechtsträger gemäß § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festzusetzende Tarifordnung verwiesen. Bitte beachten Sie dazu das Muster unter (<http://www.ooe-kindernet.at/788.htm>).

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
KBEO
für den Kindergarten der
Marktgemeinde Aschach/Donau

gültig ab 1. März 2018

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Aschach/Donau (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in Aschach/Donau, Rathausgasse 1.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am **ersten Montag im** September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien richten sich nach den Schulferien der VS Aschach/Donau
- 2.3. Die Osterferien richten sich nach den Schulferien der VS Aschach/Donau.
- 2.4. Die Hauptferien beginnen am letzten Freitag im Juli enden am ersten Montag im September.

3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung darf 6 Stunden nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
 - * Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils zu den ausgeschriebenen Anmeldezeiten bei der Kinderleitung zu erfolgen. Für die Aufnahme sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - a) ausgefülltes Aufnahmeformular
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Meldezettel
 - e) * Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) * Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren falls solche Kinder aufgenommen werden)
- 4.2. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.3. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.4. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.6. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Aschach/Donau einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens **fünf** Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim **Marktgemeindefamt Aschach/Donau und der Leitung des Kindergarten Aschach/Donau** vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens Aschach/Donau zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat **telefonisch** zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 10.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Bei Veranstaltungen (Feste), bei denen die Eltern/Beauftragten anwesend sind obliegt die Aufsicht den Eltern/Beauftragten.
- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg die Kindergartenleitung zu informieren.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt

wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
* Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

5.2. Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung – Kindergarten Aschach/Donau – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 wurde in der Sitzung der OÖ Landesregierung am 15. 1. 2018 beschlossen und tritt ebenfalls mit 1.2.2018 in Kraft. Die Mustertarifordnung wurde überarbeitet und im Schulausschuss vorberaten und stellt sich wie folgt dar:

Beratung:

Hr. Vizebgm. Haider: Es geht hier nicht darum, ob man bestimmte Förderungen noch bekommt oder nicht, sondern es gibt eine gesetzliche Grundlage, die einzuhalten ist. Man hat jeweils das unterste Limit gewählt.

Hr. Jäger: Grundsätzlich ist die Vorgehensweise des Landes nicht zu akzeptieren. Es kam heute die Meldung von der zuständigen Landesrätin, dass bei Nichtbeschluss keine Förderungen mehr genehmigt werden. Man wird teilweise schon diktatorisch verwaltet. Er ist grundsätzlich dafür, dass man Kinder ordentlich betreut. Er ist dagegen, da er ein Zeichen setzen will. Man kann dies nicht einfach so akzeptieren.

Fr. Dr. Wassermair: Sie ist dagegen, weil es eine völlig überstürzte Aktion ist. 2009 hat man den Kindergartenbeitrag abgeschafft. Es war ein Wahlzuckerl und jetzt macht man es wieder rückgängig - wie es einem gerade passt. Kindergärtnerinnen müssen jetzt sogar schon ein Studium absolvieren. Andererseits dünnt man das Betreuungsangebot aus. Kindergärtnerin zu sein, ist sicher kein attraktiver Job mehr in dem Sinn. Sie sieht auch den Verwaltungsaufwand der dahinter steckt. Alleine wenn man das Gesetz liest und was hier an Geld hineingeflossen ist, ist es sinnlos. Wenn man momentan laut Auskunft von Fr. Rathmayr 17 Kinder in der Nachmittagsbetreuung hat und dies vielleicht auf 10 gesenkt wird, steht man ohne Nachmittagsbetreuung da. Tagesmütter stehen momentan nicht so viele zur Verfügung.

Jeder redet großartig, dass die Eltern oder Mütter arbeiten gehen sollen, aber andererseits klappt man einfach so ein Versorgungssystem.

Sie hat sich alles sehr genau durchgelesen, was Fr. Landesrätin Haberlander von sich gegeben hat. Auch die Warnung heute in der Zeitung.

Es ist eine Landesverordnung und die Landesregierung ist übergeordnet, aber jeden Schwachsinn muss sie in einer untergeordneten Position nicht mitbestimmen. Also ist sie sicher dagegen.

Vorsitzender: Es ist zu vollziehen, genau wie der Wasseranschluss. Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe.

Fr. Frandl: Es ist eine gesetzliche Vorgabe und man hat im Schulausschuss das Humanste beschlossen. Sie weiß nicht, wem es was bringt, wenn man sich hier querlegt. Die Nachmittagsbetreuung darf auf keinen Fall beendet werden.

Hr. Vizebgm. Haider: Man hat bei der Kinderbetreuung jährlich einen großen Abgang und diese Einnahmen sind ein Tropfen auf dem heißen Stein. Wenn uns das Land hier auch noch etwas streicht, weil man dagegen stimmt, dann hätten wir im nächsten Jahr ein finanzielles Problem

Hr. Wimmer: Wenn es ein Gesetz ist, warum ist es dann im Gemeinderat?

Hr. Vizebgm. Haider: Weil wir einen Spielraum haben, wie die Gebühren festgelegt werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Tarifordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Dr. Wassermair, Hr. Wimmer, Hr. Groiss jun., Hr. Lucan und Hr. Jäger stimmen gegen den Antrag.

Hr. Bekim Thaqi enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 5.2.

Hinweis für Rechtsträger:

Die Kinderbetreuungseinrichtung iSd Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) wird vom Rechtsträger eigenverantwortlich geführt. Dieser hat gemäß § 15 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 tarifmäßig

1. den Zeitpunkt, bis zu dem die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nachzuweisen haben (§ 3 Abs. 4),
2. den Höchstbeitrag (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2),
3. den Geschwisterabschlag (§ 6) und
4. die Prozentsätze für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung für mehr als 30 Wochenstunden bei Kindern bis zum vollendeten 30. Lebensmonat und bei Kindern, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zum Schuleintritt bzw. für mehr als 25 Wochenstunden bei Schulkindern (§ 8 Abs.1 Z 2, § 9 Abs. 1 Z 2 bzw. § 10 Abs. 1 Z. 2) festzulegen.

Die Tarifordnung hat den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zu entsprechen.

In der Tarifordnung ist überdies vorzusehen, dass

- a. der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und
- b. der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist. (§ 15 Abs. 2 leg. cit.).

In der Tarifordnung ist weiters festzulegen (§ 15 Abs. 3 leg. cit.),

1. ob und inwieweit eine Aliquotierung des Elternbeitrags auf Grund von Ferienzeiten oder längeren Abwesenheiten auf Grund einer Erkrankung eines Kindes vorgenommen wird,
2. wie und wann Änderungen der Berechnungsgrundlage bei der Festlegung des Elternbeitrags Berücksichtigung finden und
3. für wie viele Monate der Elternbeitrag eingehoben wird
4. ob und in welcher Höhe ein angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch (§ 11) eingehoben wird und
5. ob und in welcher Höhe Materialbeiträge (Werkbeiträge) eingehoben werden und wie die Modalitäten der Einhebung gestaltet sind (§ 13).

Die Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen gemäß § 24 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zwar der Aufsicht durch die Oö. Landesregierung. Der Rechtsträger ist aber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Gestaltung der Tarifordnung frei. **Eine inhaltliche Vor-Prüfung der Tarifordnung, die die Grundlage für die finanziellen Belange zwischen Rechtsträger und Eltern darstellt, ist durch die Oö. Landesregierung nicht notwendig. Bei der Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen handelt es sich um keine Verordnung im rechtlichen Sinn, sondern um eine Ordnung gemäß dem Oö Kinderbetreuungsgesetz, wofür keine regelmäßige Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde notwendig ist.**

Das vorliegende Muster der Tarifordnung, das die Indexanpassung bis zum Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020 berücksichtigt, ist dementsprechend nicht bindend, sondern lediglich als Vorschlag für Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung gedacht und bedarf der inhaltlichen Anpassung und Ergänzung, insbesondere für die Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in Oö.

Gelb markierte Felder erfordern unbedingt eine individuelle Konkretisierung. **Rot eingefärbter Text** ergibt sich auf Grund der gesetzlichen Änderung vom 07.12.2017 durch die Novelle 2017 zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz. Mit ***** markierte Zeilen sind, wenn nichtzutreffend, zu löschen.

Bitte beachten Sie auch das Muster der vom Rechtsträger mit den Eltern zu vereinbarende KBEO unter (<http://www.ooe-kindernet.at/1477.htm>).

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten Aschach/Donau (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
* sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. 7. des laufenden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - *das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben. Ist ein Kind mehr als 2/3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 179 Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % (*maximal 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (*maximal 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats *und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,*
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (*mindestens*) 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % (*mindestens 70 % gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (*mindestens 50 % gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, *und/oder*
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) **Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben*
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (*mindestens*) 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Vier-Tages-Tarif beträgt, und/oder
- für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Vier-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 000 Euro (maximal 179 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 111 Euro über 3 Jahren) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 53 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 23 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. 3. 2018 in Kraft.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

Oö. Gemeindeämter

Private Rechtsträger von
Kinderbetreuungseinrichtungen

Leitungen von Kinderbetreuungseinrichtungen

Geschäftszeichen:
BGD-2017-442035/31-Mtm

Bearbeiter/-in: Mag. Thomas Mörth
Tel: 0732 77 20-15619
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87
E-Mail: bgd.post@ooe.gv.at

Linz, 15.01.2018

Rundschreiben zur

1. Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2017,
2. Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 und
3. Evaluierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Beschluss des Oö. Landtags vom 07.12.2017 wurde mit dem Oö. Budget-Begleitgesetz 2017, LGBl. Nr. 94/2017, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) geändert. Den Text der Beschlussfassung finden Sie auf www.ooe-kindernet.at sowie auf www.land-oberoesterreich.gv.at unter Politik – Recht – Beschlüsse des Oö. Landtags – Gesetzesbeschlüsse des Oö. Landtags.

Es wird darauf hingewiesen, dass **§ 30 Oö. KBG mit 01.01.2018, die übrigen Bestimmungen** dieses Landesgesetzes **mit 01.02.2018 in Kraft** treten.

Die **Oö Elternbeitragsverordnung 2018** wurde in der Sitzung der Oö Landesregierung am 15.01.2018 beschlossen und tritt ebenfalls am 01.02.2018 in Kraft.

Hauptinhalte:

- Einführung von Elternbeiträgen ab 13.00 Uhr für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt außerhalb der weiterhin beitragsfreien Zeit bis 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- korrespondierende Anpassung der Regelung zum Landesbeitrag
- gesetzliche Regelung des in Pilotprojekten erprobten Platz-Sharing
- erhöhte Flexibilität der Kinderzahlen in den Gruppen
- legistische Anpassungen

Für die Umsetzung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- **Muster Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung und Tarifordnung:** www.ooe-kindernet.at
Diese bedürfen - wie bisher - der inhaltlichen Anpassung und Ergänzung. Die Indexanpassung bis zum Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020 ist berücksichtigt. Da es sich bei der **Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung** und der **Tarifordnung** um keine Verordnungen im rechtlichen Sinn handelt, ist **keine Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde notwendig**.



- **Merkblätter zu den Änderungen:** www.ooe-kindernet.at
- **Elternbeitragsrechner für die Nachmittagstarife:**
 - Im **Oö Gemnet** für die **Gemeinden**
 - **Privaten Rechtsträgern** wird der Elternbeitragsrechner elektronisch übermittelt, Caritas, Familienzentren der Oö Kinderfreunde und Oö. Hilfswerks etc. werden ersucht, den Rechner an die lokalen Rechtsträger (z.B. Pfarrcaritas) weiterzuleiten.
- in weiterer Folge FAQ: www.ooe-kindernet.at

1. Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2017

1.1. Sonderformen und Pilotprojekte (§ 2 Abs. 1 Z 7a und 7b und § 23)

Durch die **Legaldefinition „Sonderform“** und **„Pilotprojekt“** werden Klarstellungen getroffen, die Maßnahmen der Deregulierung ermöglichen.
 Siehe dazu das **„Merkblatt Sonderformen und Pilotprojekte“** auf www.ooe-kindernet.at.

1.1. Urlaubsbedingte Abwesenheit eines kindergartenpflichtigen Kindes (§ 3 Abs. 5 Z 3)

Die **Verlängerung** der möglichen urlaubsbedingten Abwesenheit eines kindergartenpflichtigen Kindes **von drei auf fünf Wochen** ist eine Anpassung an die aktuelle Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen und bedeutet eine Erleichterung für Familien bei der Planung ihrer gemeinsamen Urlaubszeiten.

1.2. Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr (§ 3 Abs. 3a)

Detaillierte Angaben dazu finden Sie unter Punkt 2. zur Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

1.3. Platz-Sharing (§ 7 Abs. 4)

Die in Pilotprojekten erprobten Formen des Platz-Sharing wurden in das Gesetz übernommen. Siehe dazu auch das **„Merkblatt Platz-Sharing“** auf www.ooe-kindernet.at.

1.4. Überschreitungen der Kinderhöchstzahl in den Gruppen (§ 7 Abs. 5 Oö KBG):

Mit der Änderung, dass die Überschreitungen in einem bestimmten Ausmaß bei Vorliegen der gesetzlich geregelten Voraussetzungen, keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde mehr bedürfen, wird ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Eigenverantwortung der Rechtsträger für die pädagogische Qualität in ihren Einrichtungen gesetzt und eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht. Der **Mindestpersonaleinsatz gemäß § 11 Abs. 3 ist einzuhalten.**

Siehe dazu auch das **„Merkblatt Überschreitungen“** auf www.ooe-kindernet.at.

1.5. Kostenersatz für Stützkräfte (§ 35)

Der Betrag wurde an die bisherigen Valorisierungen angepasst und konkretisiert.

1.6. Landesbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 30)

Korrespondierend zur Einführung von Elternbeiträgen wurden auch die Bestimmungen über den Landesbeitrag angepasst und aktualisiert. Den Empfehlungen des Landesrechnungshofs entsprechend wurden die Fördervoraussetzungen klarer formuliert.

Die Verkürzung des Referenzzeitraums von einem Monat auf zwei Wochen und die damit verbundenen erforderlichen näheren Regelungen zur Festlegung desselben entsprachen einem vielfachen Wunsch der Rechtsträger und pädagogischen Fachkräfte. Die bisherigen Erfahrungen ergaben, dass damit die Voraussetzungen für die Gewährung des Landesbeitrags ausreichend nachgewiesen sind.

Siehe dazu auch das „**Merkblatt Landesbeitrag für KBE**“ auf www.ooe-kindernet.at.

1. Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

Aufgrund der Novelle des Oö KBG wurde am 15.01.2018 die Oö Elternbeitragsverordnung 2018 neu beschlossen. Für die konkrete Umsetzung sind von den Rechtsträgern **Tarifordnungen zu erlassen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass, bis auf die Nachvollziehung der zwischenzeitlich erfolgten Indexanpassungen sowie legislativer Anpassungen, **keine Änderungen an der Bewertung des Einkommens, der Berechnung der Elternbeiträge für Kinder vor Vollendung des 30. Lebensmonats und für Schulkinder, den Geschwisterabschlägen, dem angemessenen Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch, den Materialbeiträgen und den Gastbeiträgen** vorgenommen wurden.

Sämtliche **Indexanpassungen bis inklusive Arbeitsjahr 2017/2018** wurden **nachvollzogen**. Um nicht innerhalb kurzer Zeit nach Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 eine weitere Änderung vornehmen zu müssen, erfolgt die **nächste Indexanpassung** erst zu Beginn des **Arbeitsjahres 2019/2020**.

Die Einhebung der Elternbeiträge ist im Rahmen der gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorgaben gemäß § 27 Abs. 1 Oö. KBG ab 01.02.2018 verpflichtend.

Um eine **rechtzeitige Beschlussfassung der Tarifordnungen** zu ermöglichen, wurde in § 16 EBVO normiert, dass die Rechtsträger die Tarifordnung bereits nach Beschlussfassung der Verordnung in der Oö Landesregierung erlassen können, diese jedoch frühestens mit dem 01.02.2018 anwenden dürfen.

Gemeinden, die keine gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, haben keine Tarifordnung zu beschließen, diese beschließt der Rechtsträger.

Von der Direktion Inneres und Kommunales wird hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die Tarifordnung des Rechtsträgers Gemeinde muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Das Kollegialorgan „Gemeinderat“ kann aber nur in Sitzungen tätig werden. Eine **Beschlussfassung im Umlaufwege ist unzulässig.**

Hinsichtlich der **Einberufung** von Gemeinderats-Sitzungen wird auf § 45 Abs. 3 und 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 hingewiesen. Wie allgemein bekannt, können solche Sitzungen natürlich **auch außerhalb des Sitzungsplans** stattfinden.

Obgleich die im Gemeinderat zu beschließende Tarifordnung keine Verordnung im Sinne des B-VG ist, wird die Meinung vertreten, dass diese eine Angelegenheit betrifft, die die Öffentlichkeit berührt. In diesem Fall hat eine **Kundmachung der Tarifordnung** gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu erfolgen. Zumal in dieser Bestimmung ausdrücklich nicht auf Abs. 2 verwiesen wird, wonach die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag eintritt, wird die Tarifordnung **bereits mit Ablauf des Tages des Anschlages wirksam**, unbeschadet dessen, dass diese Tarifordnung dennoch zwei Wochen an der Amtstafel kundzumachen ist. Damit die gesetzliche Vorgabe 01.02.2018 eingehalten werden kann, ist **die beschlossene Tarifordnung somit spätestens am 31.01.2018 kundzumachen.**

Siehe dazu das „**Merkblatt Elternbeiträge**“ auf www.ooe-kindemet.at.

2. Evaluierung

Ab Mai 2018 soll die Einführung der Nachmittagstarife und deren Auswirkungen auf die Kinderbetreuungssituation in Oberösterreich mittels eines elektronisch vom Rechtsträger auszufüllenden Fragebogens erhoben und evaluiert werden. Dazu ist beabsichtigt, mit Unterstützung der Abteilung Statistik Veränderungen der Gruppen- und Kinderzahlen sowie der Einnahmen unter Berücksichtigung der in den Tarifordnung getroffenen Regelungen (z.B. Geschwisterabschläge, ...) zu erheben und auszuwerten. Detailliertere Auskünfte entnehmen Sie bitte dem „**Merkblatt Evaluierung**“ auf www.ooe-kindemet.at.

Sofern darüber hinaus Fragen zu den Änderungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetz und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 bestehen, können Sie auf www.ooe-kindemet.at unter Aktuelles in weiterer Folge in den **FAQ zur Novelle und zur Oö. Elternbeitragsverordnung 2018** nachlesen. Für den Zeitraum 16.01. bis 28.02.2018 (Mo bis Fr 8.00 – 11.30 und zusätzlich Mo, Di und Do 13.00-16.00 Uhr) steht Ihnen unter 0732/7720-15629 eine **Hotline** für Ihre darüber hinausgehenden Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Thomas Mörth

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

5.3. Übermittlung des Gutachtens des SV Ing. Manfred Gabriel vom 12. 10. 2017 für die Sanierung des bestehenden Turnsaales als günstigere Alternative zum Neubau eines Turnsaales an die zuständigen Landesbehörden zur Prüfung (Antrag der Grün-Fraktion) – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Fr. Dr. Wassermair:(Wortprotokoll) Sie verliest den Brief an Fr. Landesrätin Haberlander. Dort steht alles darin, warum sie das gemacht hat.

Vorsitzender: Es wird ja bereits geprüft wie er mitbekommen hat. Von den Grünen wurde dem Land dies zugespielt und Hr. Hofrat Sabo hat es zur Chefsache erklärt. Soll man jetzt was nachschicken, was bereits am Land aufliegt?

Fr. Dr. Wassermair: Ja, denn sie möchte, dass es von der Gemeinde den offiziellen Weg geht.

Dr. Judith Wassermair
Grünauerstraße 10
4082 Aschach/Donau
Judith.Wassermair@gmx.at
0664 2642887

Frau Landesrätin
Mag. Christine Haberlander
Landhausplatz 1
4021 Linz

Betrifft: Bisher nicht erfolgte Übermittlung eines Gutachtens zur Sanierung des bestehenden Turnsaals an die zuständigen Landesbehörden zur Prüfung.

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Ich übermittle Ihnen einen Antrag, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 12. 2. 2018 ich gemäß § 46 Abs. OÖ GemO verlangt habe und der in dieser Sitzung zu behandeln ist. Er betrifft die Übermittlung des Gutachtens des Sachverständigen Ing. Manfred Gabriel vom 12.10.2017 zur Sanierung des bestehenden Turnsaals in Aschach an der Donau an die zuständigen Landesbehörden zur Prüfung. Die Aufnahme des Antrages als Dringlichkeitsantrag war in der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2018 abgelehnt worden. Der offizielle Weg, nämlich von Seiten der Marktgemeinde bzw. des Bürgermeisters die vorliegende Information (= Gutachten) den mit der Sachlage betrauten Personen beim Land OÖ zur Beurteilung zu übermitteln, wurde bisher verwehrt.

Da es ungewiss ist, ob mein Antrag nun im zweiten Anlauf angenommen werden wird und Sie dann wie üblich vom Bürgermeister das Gutachten erhalten, informiere ich Sie von meiner Seite aus mit diesem Schreiben. Ich bezweifle nämlich, dass es rechtens wäre, ein Gutachten, das eine günstigere Turnsaalvariante in Aschach beschreibt, ganz unter den Tisch fallen zu lassen und den mit Schulbau befassten Sachverständigen des Landes OÖ nicht einmal zur Kenntnis zu bringen bzw. zur Prüfung vorzulegen.

In der Beilage ist der betreffende Antrag samt Gutachten und ein Zeitungsartikel zur Vorgangsweise in Aschach.

Gesondert hinweisen möchte ich auf ein mögliches Szenario, das sich momentan abzeichnet, wenn die dafür Verantwortlichen keinen Ausweg aus der Sackgasse finden.

In der Gemeinderatssitzung vom 20. 3.2017 beschlossen ÖVP und FPÖ die Schließung der NMS Aschach mit Ende des Schuljahres 2017/18 (siehe GR- Protokoll auf der Gemeindehomepage). Damit ist Aschach kein Schulstandort für eine NMS mehr. Das Vorhaben, in Hartkirchen eine neue NMS zu bauen und während der Bauzeit Hartkirchner und Aschacher Schülerinnen und Schüler in Aschach zu unterrichten, scheint jedenfalls zurzeit nicht realistisch zu sein. Das bedeutet, dass die

Aschacher Kinder im Herbst 2018 entweder in eine sanierungsbedürftige Schule nach Hartkirchen oder in eine NMS anderorts abwandern werden müssen und -zweitrangig, aber nicht unwesentlich- die Marktgemeinde Schulgeld an diese Schulen bezahlen wird.

Als Gemeindevorstandsmitglied, das ausdrücklich nicht in die getroffenen Entscheidungen eingebunden wurde, ersuche ich Sie um Kenntnisnahme und Beurteilung der vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Judith Wassermair

Antrag

gemäß § 46 Abs.2 OÖ Gemeindeordnung
eingebracht von GV Dr. Judith Wassermair (GRÜNE)
betreffend Aufnahme des Gegenstandes

Marktgemeindegamt Aschach a.d.D.

Eingel. 30. Jan, 2018

Zhl.: 004-1/6-10/2018

Übermittlung des Gutachtens des Sachverständigen Ing. Manfred Gabriel vom 12.10.2017 für die Sanierung des bestehenden Turnsaals als günstigere Alternative zum Neubau eines Turnsaals an die zuständigen Landesbehörden zur Prüfung

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung

Vorbemerkung: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017 die Behandlung des gegenständlichen Antrages als Dringlichkeitsantrag abgelehnt. Diese – bisher in Aschach an der Donau unübliche – Vorgangsweise soll nicht dazu führen, dass das Anliegen des Antrags im Gemeinderat unbeachtet bleibt. Aus diesen Gründen wird der Antrag, dessen Behandlung als Dringlichkeitsantrag in der Dezember-Sitzung abgelehnt wurde, nunmehr als Antrag gemäß § 46 Abs. 2 Oö GemO neuerlich eingebracht:

Erläuterung des Antrags:

Der vom Land vorgegebene Kostenrahmen für einen Volksschulturnsaal ist € 1,1 Mio. Der VA 2018 weist jetzt einen Betrag von € 1,4 Mio aus, d.h. eine Erhöhung um € 300.000.- oder ca. 27,3 %, die wir zu 100% aus den Rücklagen zuführen müssten.

Der Wunsch für Aschach war eine Turnhalle mit den Abmessungen wie die bestehende Turnhalle, um sie auch in der Übergangszeit bis 2022 für die Schüler der gemeinsamen NMS Hartkirchen + Aschach und darüber hinaus auch als Mehrzweckhalle für andere sportliche Aktivitäten nutzen zu können.

Seitens der Landesbehörde liegt nur die Zusage vor, 80% der Kosten für einen Turnsaal in der Größe wie für Volksschulen vorgesehen zu übernehmen. Die Gesamtkosten für einen Turnsaal für Volksschulen wurde von der zuständigen Fachabteilung in der Landesbehörde mit € 1,1 Mio. ermittelt und vorgegeben.

In der Gemeinderatsitzung am 8.5.2017 erfolgte die Vergabe für die Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht für einen Volksschulturnsaal als Direktvergabe an die Firma STOGMEYER Bauconsulting in Scharn. Am 7. Juni 2017 wurde im Rahmen einer Vorstands-/Projektbesprechung mit der STOGMEYER Bauconsulting vereinbart, dass bis 16.6.2017 die Vorplanung sowie die Gesamtkosten für einen Volksschulturnsaal im Detail vorliegen. (Die Gesamtkosten im Detail lagen uns bis 12. Oktober 2017 nicht vor.) In der Besprechung wurde auch festgestellt, dass unter Berücksichtigung der sportlichen Aktivitäten eine Turnhalle mit 20m x 12m sinnvoll und richtig wäre. Die Mehrkosten dafür wurden laut STOGMEYER Bauconsulting mit ca. € 300.000.- geschätzt. STOGMEYER Bauconsulting erklärte sich bereit, mit den entsprechenden Unterlagen und Kosten bei der Landesregierung hinsichtlich einer zusätzlichen Finanzierung für eine größere Turnhalle vorstellig zu werden.

Es war offensichtlich innerhalb von ca. 4 Monaten nicht möglich mit dem Land zu klären, ob von den Mehrkosten für eine größere Mehrzweckhalle ebenfalls 80% vom Land übernommen werden; was von der Landesregierung letztendlich abgelehnt wurde.

In der Gemeinderatsitzung am 25.9.2017 wurde daher auf Antrag des Herrn Bürgermeisters entschieden, einen Sachverständigen mit der Untersuchung einer Sanierung der bestehenden Turnhalle inklusive Ermittlung der Kosten und Maßnahmen zu beauftragen.

Das entsprechende Gutachten wurde in Abstimmung mit der Amtsleitung durch den gerichtlich beeidigten Sachverständigen Ing. Manfred Gabriel mit 12.10.2017 erstellt und übermittelt. Das Gutachten berücksichtigt die Standards und Vorschriften des Landes für die Sanierungen des Turnsaals und dass die Gesamtkosten im Rahmen der vom Land vorgegeben € 1,1 Mio. (inklusive Planung, Sonderfachleute, Bauaufsicht und Abrisskosten für den Zwischentrakt) liegen sollen.

Das Ergebnis:

1) Zwischentrakt NEU (bebaute Fläche wie bisher)	€ 446.200,-
2) Bestehender Turnsaal SANIERUNG	€ 598.500,-
Voraussichtliche Gesamtkosten	€ 1.044.700,-

Die Gesamtkosten auf Kostenbasis 2017 sind mit Reserve im Rahmen der Kostenvorgabe des Landes und beinhalten alle notwendigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den vom Land vorgegeben Standards. Bei professioneller Planung und Abwicklung durch Auftraggeber und Auftragnehmer können diese Kosten eingehalten und u.U. auch die errechnete Reserve für Sonderwünsche verwendet werden. Sonderwünsche (die für Turnhallen nicht Standard sind) wie z.B. Mehrkosten für Fußbodenheizung, etc. sind nicht Teil des Gutachtens und von der planenden Firma im Rahmen der Planung zu ermitteln.

Die von der STOGMEYER Bauconsulting vorgebrachten Argumente, dass ein Energieausweis erforderlich ist und Sanierungen nicht in dem Ausmaß gefördert werden wie Neubauten, treffen aufgrund unserer Informationen für den speziellen Fall nicht zu. Die Argumentation der STOGMEYER Bauconsulting konnte nicht nachvollzogen werden. Die von STOGMEYER Bauconsulting jetzt kolportierte Behauptung, der Gutachter Ing. Gabriel sei nicht berechtigt, solche Gutachten auszustellen, ist nachweislich falsch.

Mit einer Sanierung des bestehenden Turnsaales ergibt sich gegenüber dem VA 2018 eine Einsparung von € 300.000,00. Wir hätten nicht nur den größeren Turnsaal, sondern auch die Kosten und die Termine besser im Griff und die Bautätigkeit würde auf ein Minimum reduziert werden. Außerdem wäre die Verfügbarkeit auch für die Zeit der gemeinsamen NMS in Aschach ein großer Vorteil.

Aus diesem Grund stellt die Unterzeichnete folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht, unverzüglich das Gutachten des Sachverständigen Ing. Manfred Gabriel vom 12.10.2017 für die Sanierung des bestehenden Turnsaals als günstigere Alternative zum Neubau eines Turnsaals an die zuständigen Landesbehörden zur Prüfung zu übermitteln.

Aschach an der Donau, am 26. Jänner 2018


.....
GV Dr. Judith Wassermair

Beilagen:

- Gutachten des Sachverständigen Manfred Gabriel Ä
- Ergänzung zum Gutachten

Hr. Vizebgm. Haider: Er wird sich wiederholen, aber da heute sehr viele Besucher anwesend sind, möchte er den Standpunkt der FPÖ nochmals klarlegen.

Fr. Dr. Wassermair, sie reden von der günstigsten Variante, das ist eine Sache des Standpunktes. Wenn ich Äpfel mit Birnen vergleiche, tut man sich schwer zu entscheiden, was günstiger ist.

Die Aufgabe von Hrn. Gabriel war es, in seinem Kostenvergleich darzustellen, was kann ich mit dem Betrag im Punkte der Sanierung machen und das andere ist, was ist wünschenswert.

Für ihn und seine Fraktion ist das Ziel, dass auf lange Sicht hier ein Kleinkinder-Betreuungszentrum entsteht vom Kindergarten bis zur Volksschule und der neue Turnsaal auch für Kleinkinder genutzt werden kann. Das heißt, er soll eine Fußbodenheizung haben, er soll einen gedämpften Boden haben und er soll in weiterer Folge aufgrund der neuen Bauweise und der geringen weiteren Instandhaltung durch die Neuerrichtung, sehr wenige Folgekosten und sehr geringe laufende Betriebskosten haben. Das ist für die FPÖ Fraktion die Prämisse, wie man das angeht.

Man will keine Kosmetik, wo man ein bisschen Styropor unter das Dach klebt, wo man die Fenster austauscht und sonst alles gleich läßt.

Ihr Trugschluss Fr. Dr. Wassermair ist der, dass Sie geglaubt haben, dass die Hartkirchner Schüler nicht kommen und unsere Schüler dann in eine sanierungsbedürftige NMS Hartkirchen gehen müssen. Sie haben es heute schriftlich und vom Bürgermeister von Hartkirchen per Mail bestätigt bekommen. Es wird wie vereinbart alles abgewickelt werden. Ab September 2018 kommen die Kinder der NMS Hartkirchen nach Aschach und werden dort unterrichtet, bis die Sanierung in Hartkirchen abgeschlossen ist.

Darum wird er auch dagegen stimmen, weil es nicht das ist, was er möchte.

Vorsitzender: Dies ist auch der Standpunkt der ÖVP. Man möchte eine neue Turnhalle, die wieder 40 Jahre passt. Man hat einen Plan und möchte im Herbst 2018 mit der Neuerrichtung fertig sein.

Fr. Dr. Wassermair: Zu Hrn. Haider: Der Turnsaal, wie er jetzt geplant ist, reicht für einen Kindergarten nicht aus. Kindergartenkinder haben ganz andere Bedürfnisse. Wenn, dann müsste man daneben noch einen zusätzlichen Gymnastikraum planen, falls man einen Kindergarten installiert, da auch die Mittagsruhe eingehalten werden sollte. Wenn man dort einen Schulturnsaal hat, kann man keinen Kindergarten hinsetzen ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen.

Vorsitzender: Da wurde sogar Geld zugesagt mit der Drittelfinanzierung.

Fr. Dr. Wassermair: Darum geht es nicht. Es geht darum, was in euren Köpfen vorgeht. Nämlich, dass der Kindergarten aus dem Zentrum abgesiedelt wird. Die ganzen Geschäfte im Markt verlieren dadurch Kundschaften.

Hr. Gabriel hat sich auf den ursprünglichen Betrag von 1,1 Mio. bezogen. Jetzt ist man aus ungeklärter Ursache schon auf ca. 1,4 Mio.

Man soll nicht glauben, nur weil man einen geheizten Volksschulturnsaal hat, dass man dann einfach einen Kindergarten rausbringen kann.

Hr. Thaqi: Er möchte nicht, dass die Meinung entsteht, die Verzögerung kommt von der Grün-Fraktion. Bis zur letzten Schulausschusssitzung hat man nicht genau gewusst, ob die Hartkirchner Kinder kommen oder nicht.

Antrag von Fr. Dr. Wassermair:

Der Bürgermeister wird ersucht, unverzüglich das Gutachten des Sachverständigen Ing. Manfred Gabriel vom 12.10.2017 für die Sanierung des bestehenden Turnsaales als günstigere Alternative zum Neubau eines Turnsaales an die zuständigen Landesbehörden zur Prüfung zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion, Hr. Ing. Peter, Hr. Jäger, Hr. Ing. Lucan und Hr. Groiss jun., Stimmen für diesen Antrag.

Fr. Frandl enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen gegen diesen Antrag.

ENDE TOP 5.3.

6. Feuerwehrangelegenheiten

6.1. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Herr Paschinger wird über das Ergebnis berichten und die Hintergründe erklären. Das Ergebnis der Besprechung am 16. 1. 2018 wurde zu Papier gebracht und soll in weiterer Folge vom Gemeinderat beschlossen werden. Eine Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes hat bereits im Gemeindevorstand stattgefunden.

Die Vorgabe des Landes ist, dass gespart werden soll und ein Plan für die nächsten 10 Jahre bezüglich Ausstattung der örtlichen Feuerwehr erstellt werden soll. In Aschach ist der Ausrüstungszustand relativ gut – es sollen jedoch zwei Fahrzeuge ausgeschieden werden, die auch nicht mehr nachbeschafft werden sollen.

Die Nachbarschaftshilfe funktioniert sehr gut. Für die Löschmittel sind die größeren angesiedelten Firmen wie AHP, Garant und Agrana zuständig und belasten somit das Budget der Gemeinde nicht.

In den nächsten Jahren müssen auch normgerechte Einsatzgewänder angeschafft werden. Diese Anschaffung soll jedoch in kleinen Schritten getätigt werden, da ein Anzug rund € 600,-- kostet.

Die Investitionen für die Fahrzeuge wird sich in den nächsten Jahren auf rund € 700.000,-- belaufen, da das KDO 2018 und das LFB 2020 ausgeschieden werden soll.

Da auch die Löschwassersituation im Ort nicht so gut ist, soll geplant werden Löschwasserbehälter an exponierten Stellen zu installieren.

Beratung:

Hr. Paschinger: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Bei zukünftigen Planungsarbeiten sollte auch die Straßenbreite beachtet werden, um die Fahrten zu den Einsatzorten zu erleichtern.

Fr. Dr. Wassermair: Sie weiß, dass die Feuerwehr sparsam ist und ist auch dafür, alles was notwendig ist mitzubeschließen. Sie möchte nur wissen, ob mit dem Kobl die Erschließung gemeint ist.

Hr. Paschinger: Er nennt das Beispiel Haus Wohlking. Dies ist z.B. nur über Hartkirchen zu erreichen. Und daher bittet er bei zukünftigen Planungen, dies zu berücksichtigen.

Hr. Ing. Peter: Der GEP ist ja eine Empfehlung. Wir beschließen heute den GEP aber nicht wieviel Geld man in welchem Zeitraum auszugeben hat?

Hr. Paschinger: Nein. Es geht hier nur um den GEP. Es handelt sich bei den Beträgen nur um Schätzwerte.

Hr. Vizebgm. Haider: Er ersucht den Nachfolger von Hrn. Komm. Paschinger, rechtzeitig mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, um eine vernünftige Finanzierung auf die Beine zu stellen.

Hr. Paschinger: In den 20 Jahren hat er mit 3 verschiedenen Bürgermeistern gearbeitet und es gab viele Fortschritte in Aschach. Er ist davon überzeugt, dass auch das neue Kommando hervorragend arbeiten wird und bedankt sich nochmals bei allen für die gute Zusammenarbeit.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 6.1.

GEP-Ergebnis | 1

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

16.01.2018

GKZ: 40502

Gemeinde: Aschach an der Donau

Maßnahmenblock: (Alarmplangestaltung, Löschwassermanagement,...)

Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen.

Im Bereich Kobl könnte die aktuell unzureichende Löschwasserversorgung zumindest durch eine bessere Straßenerschließung erleichtert werden.

In der Ortschaft Sommerberg ist es Ziel in den nächsten 5 Jahren einen Löschwasserbehälter mit mindestens 100m³ errichtet werden.

Wesentliche Punkte, Ziele: (Kooperationen, Nachbarschaftshilfe,...)

Keine

Objektbezogene Maßnahmen: (in Verbindung mit der Digikat-Gefahrenliste)

Keine

GEP-Ergebnis | 3

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

GKZ: 40502	Gemeinde: Aschach an der Donau
-------------------	---------------------------------------

Die Erstellung erfolgte unter Einbeziehung der nach § 10 Oö. FWG 2015 Mitwirkungsberechtigten. Darüber hinaus wurden ihre allenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgten Anmerkungen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mitwirkungsrechte	DG/Titel, Nachname	Datum + Unterschrift
Feuerwehr (FF, BF, BTF)	FF Aschach/10.	HRSI, Ing. DI. Beck 16.01.2018 
Pflichtbereichs-Kdt.	FB1 PASCHINGER	16.01.2018 
Abschnitts-Feuerwehrkdt.	BR Straßnerhubert	16.01.2018 
Bezirks-Feuerwehrkdt.	OB2 DICKLER THOMAS	16.01.2018 
Landes-Feuerwehrinspektor	LFi Karl Krauß	16.01.18 
Für die Landes-Feuerwehrlleitung (auf Verlangen)		

Beschluss Gemeinderat:

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung als schlüssig/_____ * bewertet und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet/_____ * erkannt. Nähere Ausführungen sind dem beiliegenden Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll zu entnehmen. *wenn nichtzutreffend streichen und Bemerkung einfügen.

Datum GR-Beschluss:	Unterschrift BürgermeisterIn:

Nach dem Beschluss des Gemeinderates inklusive Gemeinderatsprotokoll an gep@oelfv.at übermittelt.

Übermittelt am:

7. Ehrungen

7.1. Verleihung des Ehrenringes an Herrn Feuerwehrkdt ABI Paschinger Franz – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Herr Feuerwehrkommandant Paschinger Franz wird am 2. März 2018 seine Funktion als Feuerwehrkommandant zurücklegen.

Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in der Feuerwehr Aschach soll der Gemeinderat eine Ehrung gemäß § 16 OÖ Gemeindeordnung (Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde Aschach/Donau) beschließen.

Der Ehrenring soll bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aschach/Donau am 2. März 2018 stattfinden.

Antrag des Vorsitzenden:

Herrn Feuerwehrkdt. ABI Paschinger Franz möge der Ehrenring der Marktgemeinde Aschach/Donau verliehen werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Paschinger ist bei der Abstimmung befangen.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 7.1.

8.Nachwahlen der Grün-Fraktion

a) Mitglied Bauausschuss

b) Ersatzmitglied Bauausschuss

Bericht des Vorsitzenden:

Herr Ing. Werner Schalek hat seine Funktion im Bauausschuss zurückgelegt. Weiters hat Herr Ing. Walk Johannes auf sein Mandat als Ersatzmitglied im Bauausschuss verzichtet. Es ist daher eine Nachbesetzung notwendig.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird als Mitglied im Bauausschuss Fr. Dr. Judith Wassermair vorgeschlagen.

Als Ersatzmitglied im Bauausschuss wird Herr Franz Hinterhölzl vorgeschlagen.

Antrag des Vorsitzenden:

Über den Wahlvorschlag soll offen mittels Fraktionswahl abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird von der Grün Fraktion einstimmig angenommen.

ENDE TOP 8

9. Bericht des Bürgermeisters

- Er bedankt sich bei Fr. Dr. Wassermair für die Unterstützung beim Baumschnitt im Ortszentrum. Die Ersatzpflanzung wird im Frühjahr durchgeführt.
- Man ist momentan mit der Bitte des Landes konfrontiert, das Ausmaß der Räumlichkeiten was vom Land geprüft wurde, die Bestätigung zu geben, Es geht dabei um das Ausmaß er Räumlichkeiten für den neuen Turnsaal.
- Bei der Bauhofkooperation hat es eine Besprechung gegeben bezüglich Planung des neuen Bauhofes und im Hinblick auf die Bauaufsicht. Es gibt vier Firmen, die mitgeboten haben. Weiters möchte er über den Grundankauf informieren. Sein Wissenstand von der Gemeinde Hartkirchen ist der, dass der Grund angekauft wurde. Jedoch spießt es sich an einem Nachfolger, welcher das Veräußerungsverbot nicht aufheben will. Dies muss noch geklärt werden.

ENDE TOP 9

9. Allfälliges

- Hr. Mag. Gaadt: Im Mai tritt die neue Datenschutzverordnung in Kraft. Er möchte gerne wissen wie hier der Status ist.

Weiters möchte er wissen, wie weit man mit der VRV ist, bezüglich der Erhebung der Vermögenswerte.

AL Rathmayr: Zur Datenschutzverordnung teilt sie mit, dass man von der Gemdat die notwendigen Informationen bekommt. Im April starten die Seminare dazu und dann wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt, da man erst genau wissen muss, welche Aufgaben dieser bewältigen muss.

Zur VRV teilt sie mit, dass die IKD sich bereiterklärt hat, die Gemeinden des Bezirkes Eferding und Grieskirchen bei diesem Vorhaben zu begleiten. Es gibt regelmäßige Workshops dazu und auch Programme. Es gibt von der GISDAT ein Programm, wo man die Straßenzüge bewerten kann und dieses wurde auch angekauft. Bis April muss man nunmehr die Gebäude und Straßen bewerten.

-. Fr. Dr. Wassermair: Die Müllsammelaktion findet am 17.03.2018 ab 9:00 im Bauhof statt. Die Schulen gehen wieder ein paar Tage vorher.

- Der Chlorgas-Unfall in der Agrana wurde bereits besprochen. Es wird eine Information für die Bürger geben.

- Sie gibt Fotos von einem verletzten Schwan durch. Fr. Gumpenberger hat diesen gefunden. Dieser wurde durch ein Angelsilk verletzt. Sie bittet bei den Fischerbereichen eine Hinweistafel aufzustellen, damit diese immer entfernt werden und nicht liegengelassen werden. Folgender Text wird vorgeschlagen: Angler werden ersucht, sämtliche Hacken und Schnüre im Uferbereich restlos zu beseitigen, da es ansonsten immer wieder zu schweren Verletzungen der Wildvögel kommt.

-. (Wortprotokoll): Bericht über Baumfällung:

Im oberen Bereich vom Parkplatz bis zum Schopperplatz waren ja nur noch vereinzelt Eschen und Ahorn. Der Fehler ist bereits vor ca. 30 Jahren passiert, dass man einfach keine gute Sorte und keinen heimischen Baum gewählt hat. Diese werden mit der Zeit in der Krone brüchig. Es hätte zwei Möglichkeiten gegeben. Das man dazwischen neue Bäume setzt, das Problem wäre allerdings gewesen, dass man dann die neuen Bäume verletzt wenn man die alten entfernt und den Wurzelstock entfernen muss. Die zweite Variante hat man jetzt durchgeführt, dass man eine frische Allee pflanzt. Es werden verschiedene Bäume gesetzt. Man berücksichtigt hier auch den Klimawandel und die verschiedenen Schädlinge. Sie war daher am Montag im Ort unterwegs und hat den Leuten dies erklärt und das es nicht wegen der Mauer ist.

Man ist auch zur Schule hinausgefahren und hat die Bäume auf der Schulwiese begutachtet. Es soll dort ein Maulbeerbaum gepflanzt werden. Die Volksschule und die NMS möchten eine Maulbeeraktion starten. Also ein biologisches und historisches Projekt. Dies freut sicher auch den Archivar und Hrn. Dr. Golker, dass man den bestehenden Maulbeerbaum ehrt. Es gibt einen Ableger des Baumes, dieser ist jedoch noch sehr klein.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er weiß, dass Herr Niedermayer in seinem Garten einen Maulbeerbaum hat.

Fr. Dr. Wassermair: Sie wird mit Hrn. Niedermayr sprechen.

-. Fr. Frandl: Es hat sich ja jetzt ergeben, dass die Hartkirchner Schüler im Herbst fix nach Aschach kommen. Der Vorsitzende soll Fr. Eder, in welcher Form auch immer, eine Information zukommen lassen, dass sie sich in Hartkirchen anmelden sollen.

Aber auch mit der Info, dass sie in Aschach zur Schule gehen. Dies sollte diese Woche noch erfolgen.

Sie hofft auch, dass es in dem letzten halben Jahr, wo sie noch Schulleiterin ist, nicht mehr passiert, dass ihr der Vorsitzende so in den Rücken fällt wie es vor kurzem war. Sie erwartet sich schon vom Bürgermeister, dass er hinter einem steht. Sie hat jetzt leider gespürt, dass dies nicht der Fall ist. Es wurde einstimmig in der Schulausschusssitzung beschlossen und sie hat mit dem Bürgermeister auch in einem Gespräch ersucht, dass man gewissen Personen gegenüber, dies diskret behandeln soll. Sie hat mit der betroffenen Person heute gesprochen und erfahren, dass hinter ihrem Rücken von Seiten des Bürgermeisters, Schriftstücke weitergegeben wurden, was nicht OK ist.

Vorsitzender: Er hat sicher nichts gegen Fr. Frandl unternommen. Das Einzige was Hr. Götzenberger wollte, war die Empfehlung, die er rauschicken sollte, nämlich für die Anmeldung in Aschach oder fallweise für Hartkirchen, falls es nichts wird. Hr. Götzenberger wurde von ihm konfrontiert, ob der Vorsitzende das machen darf. Hr. Götzenberger teilte mit, dass er dies lesen möchte. Er hat nicht gewusst, dass Hr. Götzenberger dies an den Landesschulratspräsidenten weiterleitet. Dieser hat auch umgehend den Vorsitzenden angerufen.

Fr. Frandl: Man hätte das Wort „Weisung“ herausnehmen können. Es hätte einmal ein Machtwort gesprochen gehört. Hr. Götzenberger hat selbst gesagt, dass dies jetzt die Gemeinde entscheiden muss. Die Gemeinde vertritt der Vorsitzende und dann hätte man einen anderen Wortlaut finden müssen.

Der Vorsitzende kann sich gar nicht vorstellen, was für Auswirkungen dies jetzt hat. Dies ist ihr total auf den Kopf gefallen.

Vorsitzender: Er hat Fr. Frandl schon mitgeteilt, dass es diese Schule nicht mehr gibt, was ihr von mir verlangt, wo ich es hinschicken sollte. Dass eine Weisung so eine Auswirkung hat, teilte ihm erst der Schulratspräsident mit. Er sieht aber kein Vergehen seinerseits.

Tatsache ist, dass Hr. Götzenberger gekommen ist und er ihm mitteilte, dass er in der Schule in Hartkirchen war und ihm dort mitgeteilt wurde, dass die Aschacher nicht nach Hartkirchen gehen wollen. Er teilte Hr. Götzenberger mit, dass dies nicht stimmt, denn er steht hinter seinen Vereinbarungen. Er ist immer dazu gestanden, was ausgemacht war.

Es waren immer nur Gerüchte, was man aus Hartkirchen vernommen hat. Fr. AL Rathmayr wurde daher beauftragt eine Information von Hartkirchen einzuholen. Heute kam dann schriftlich von Hartkirchen, dass die Schüler von Hartkirchen definitiv nach Aschach zur Schule gehen werden während der Sanierungsarbeiten in Hartkirchen.

Hr. Vizebgm. Haider: Es ist nicht nur das Bemühen von Fr. Frandl. Es steht hier der gesamte Schulausschuss zu 100% dahinter. Die Geschichte ist wirklich sehr blöd gelaufen. Er wird auch Fr. Frandl in jeder Hinsicht unterstützen.

Hr. Mag. Haider: Es ist bekannt, dass er im Kollegium des Landesschulrates ist. Er ist dafür bekannt, dass er Konfrontationen nicht scheut. Falls Fr. Frandl Schwierigkeiten hat oder bekommt, wird er sich dort für sie einsetzen und sie in jedem Fall unterstützen. Sie braucht sich nur bei ihm melden.

Hr. Vizebgm. Haider: Das war nicht ein Alleingang von Fr. Frandl, sondern es war im Sinne des gesamten Schulausschusses und er steht voll dahinter.

- Hr. Schlagintweit: Er möchte mitteilen, dass die Ziegeleistraße durch die Fa. Pichler extrem verschmutzt ist.

ENDE TOP 9